

Pflichten der Erstübernehmer und der Behandler von Altfahrzeugen (Stand: 16.03.2012)

Anmerkung: Trotz intensiver Recherche können Fehler in diesem Dokument nicht ausgeschlossen werden. Die Angaben sind daher ohne Gewähr.

Das gegenständliche Dokument berücksichtigt die jüngste Novelle zur Altfahrzeugeverordnung (AltfahrzeugeVO), die im BGBl. II 53/2012 kundgemacht wurde und mit 07.3.2012 in Kraft getreten ist.

Pflichten der Erstübernehmer:

Nach der neuen Definition des Begriffes in §2 Ziffer 5 AltfahrzeugeVO ist ein Erstübernehmer jede Person, die Altfahrzeuge von einem Halter oder Eigentümer, welcher nicht Hersteller oder Importeur ist oder welcher bereits Teile zur Behandlung oder Verwertung gewerbsmäßig entnommen hat, übernimmt, sofern diese Tätigkeit einer Erlaubnis nach §25 Abs.1 AWG unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur AltfahrzeugeVO geht hervor, dass auch ein genehmigter Sammler von Altfahrzeugen (der per definitionem §2 Abs.6 Ziffer 3 AWG selbst keine Behandlungsschritte im Sinne des §2 Ziffer 6 AltfahrzeugeVO setzt), als Erstübernehmer zu qualifizieren ist und als solcher den entsprechenden Pflichten der AltfahrzeugeVO unterworfen ist. Um die entsprechenden Verpflichtungen der §§10 und 11 Altfahrzeugeverordnung zu erfüllen, soll der genehmigte Sammler die Erfüllung dieser Pflichten mit dem Übernehmer vertraglich vereinbaren.

Den Erstübernehmer treffen nunmehr die folgenden Pflichten gemäß §10 und §11 AltfahrzeugeVO:

§11 Abs.1 Ziffer 1 und 2 AltfahrzeugeVO: Jeder Erstübernehmer ist verpflichtet, die in dieser Bestimmung vorgesehenen Wiederverwendungs- und Verwertungsziele bezogen auf die Gesamtzahl der im Kalenderjahr in einer Shredderanlage behandelten Altfahrzeuge zu erreichen.

Konkret geht es dabei um die folgenden Wiederverwendungs- und Verwertungsziele:

Seit dem 1.1.2006 sind mindestens 85% des durchschnittlichen Fahrzeuggewichts aller Altfahrzeuge pro Kalenderjahr wieder zu verwenden oder zu verwerten. Der Anteil der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung muss pro Kalenderjahr mindestens 80% des durchschnittlichen Fahrzeuggewichts aller Altfahrzeuge betragen.

Ab dem 1.1.2015 sind mindestens 95% des durchschnittlichen Fahrzeuggewichts aller Altfahrzeuge pro Kalenderjahr wieder zu verwenden oder zu verwerten. Der Anteil der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung muss pro Kalenderjahr mindestens 85% des durchschnittlichen Fahrzeuggewichts aller Altfahrzeuge betragen.

Die Erreichung dieser Ziele bezogen auf die Gesamtzahl der im Kalenderjahr in einer Shredderanlage behandelten Altfahrzeuge ist bis spätestens 21.April des darauf folgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß der Anlage 4 der AltfahrzeugeVO zu melden.

Auf Grund der neuen Bestimmung des §11 Abs.5 AltfahrzeugeVO kann der Erstübernehmer die Verpflichtungen des §11 Abs.1 Ziffer 1 und 2 an ein Sammel- und Verwertungssystem vertraglich überbinden. Die Verpflichtungen gehen durch die Überbindung auf das Sammel- und Verwertungssystem über.

§11 Abs.1a AltfahrzeugeVO: Zum Nachweis der Verwertungsquoten gemäß §11 Abs.1 Ziffer 1 und 2 (siehe oben) haben die Erstübernehmer einen Bericht über die Verwertungsbeiträge aus den jeweiligen Shredderbilanzen gemäß §10 Abs.3 Ziffer 2 an das Lebensministerium zu übermitteln. Für den Fall, dass auch Massenströme aus der Aufbereitung von Postshredderfraktionen für die Erreichung der Verwertungsquoten erforderlich sind, ist auch ein Bericht über die Verwertungsbeiträge aus den Postshredderfraktionen zu übermitteln.

Die gegenständliche Verpflichtung ist eine Ergänzung zu den Verpflichtungen des §11 Abs.1 Ziffer 1 und 2 AltfahrzeugeVO.

Auf Grund der neuen Bestimmung des §11 Abs.5 AltfahrzeugeVO kann die Verpflichtung zur Übermittlung eines Berichtes über die Shredderbilanzen bzw. Postshredderfraktionen an ein Sammel- und Verwertungssystem überbunden werden. Durch die Überbindung geht die Verpflichtung auf das Sammel- und Verwertungssystem über.

§11 Abs.2 AltfahrzeugeVO: Der Erstübernehmer ist verpflichtet, das Altfahrzeug unentgeltlich zu übernehmen.

Von der Vorgabe der Unentgeltlichkeit besteht jedoch eine Ausnahme:

Wenn wesentliche, den Wert eines Altfahrzeuges bestimmende Bauteile, insbesondere Motor, Getriebe, Katalysator, Fahrwerk oder Karosserie, fehlen oder dem Altfahrzeug Abfälle hinzugefügt wurden, kann die Rücknahme zum Ausgleich des Wertverlustes entgeltlich erfolgen.

§11 Abs. 3 AltfahrzeugeVO: Bei der Übernahme des Altfahrzeuges ist dem Halter oder Eigentümer bei der Ablieferung des Altfahrzeuges ein Verwertungsnachweis gemäß Anlage 3 AltfahrzeugeVO auszustellen. Eine Kopie dieses Nachweises verbleibt beim Erstübernehmer und ist zumindest sieben Jahre lang aufzubewahren.

§11 Abs. 4 AltfahrzeugeVO: Erstübernehmer haben sicherzustellen, dass sämtliche zurückgenommenen Altfahrzeuge spätestens bis zum Ende des zweiten auf die Rücknahme folgenden Kalenderjahres einer Behandlung in einer Shredderanlage zugeführt werden.

Auf Grund der neuen Bestimmung des §11 Abs.5 AltfahrzeugeVO kann der Erstübernehmer die Verpflichtung des §11 Abs.4 AltfahrzeugeVO an ein Sammel- und Verwertungssystem vertraglich überbinden. Die Verpflichtung geht durch die Überbindung auf das Sammel- und Verwertungssystem über.

§10 Abs.1 Ziffer 1 AltfahrzeugeVO: Jeder der Altfahrzeuge behandelt (betroffen ist hier auch der Erstübernehmer), hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß der Anlage 4 der AltfahrzeugeVO folgende Daten zu übermitteln:

- Name und Adresse des Übergebers
- Marke
- Type
- Fahrzeugidentifizierungsnummer
- Datum der Übernahme

Die Daten sind für jedes übernommene bzw. angefallene Altfahrzeug zu melden. Die gegenständlichen Daten über die Altfahrzeuge sind jedoch pro Kalenderjahr zu sammeln und müssen gesammelt bis spätestens 31.3. des auf das jeweilige Kalenderjahr folgenden Jahres übermittelt werden.

§10 Abs.1 Ziffer 2 AltfahrzeugeVO: Jeder der Altfahrzeuge behandelt (betroffen ist hier auch der Erstübernehmer), hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Gesamtmasse der sowohl einer Wiederverwendung als auch einer stofflichen Verwertung zugeführten Abfallfraktionen, gegliedert nach den Abfallarten gemäß der Anlage 5 (Teil 1) der AltfahrzeugeVO und Übernehmern, pro Kalenderjahr binnen drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gemäß der Anlage 4 der AltfahrzeugeVO zu übermitteln.

Auf Grund der neuen Bestimmung des §10 Abs.5 AltfahrzeugeVO kann diese Verpflichtung an ein Sammel- und Verwertungssystem vertraglich überbunden werden. Durch die Überbindung geht die Verpflichtung auf den Betreiber des Sammel- und Verwertungssystems über.

§10 Abs.1 Ziffer 3 AltfahrzeugeVO: Jeder der Altfahrzeuge behandelt (betroffen ist hier auch der Erstübernehmer), hat sicherzustellen, dass die erfolgte Verwertung von Altfahrzeugen in einer Shredderanlage unter Angabe der jeweiligen Fahrzeugidentifizierungsnummern dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft je Kalenderjahr binnen drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gemeldet wird.

§10 Abs.1 Ziffer 4 AltfahrzeugeVO: Jeder der Altfahrzeuge behandelt (betroffen ist auch der Erstübernehmer), hat sämtliche Altfahrzeuge entsprechend der Anlage 1 der AltfahrzeugeVO zu lagern und zu behandeln.

§10 Abs.2 AltfahrzeugeVO: Jeder der Altfahrzeuge behandelt (betroffen ist auch der Erstübernehmer), hat wieder verwendbare Bauteile von Altfahrzeugen weitestgehend wieder zu verwenden und nicht wieder verwendbare und nicht wieder verwendete Bauteile einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist und die Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Behandlung nicht unverhältnismäßig sind.

§10 Abs.2a AltfahrzeugeVO: Jeder der Altfahrzeuge behandelt (betroffen ist auch der Erstübernehmer), hat den Herstellern, den Importeuren den Sammel- und Verwertungssystemen gemäß §6 AltfahrzeugeVO die sie betreffenden Informationen zu den in §9 Abs.1 Ziffer 2 bis 4 AltfahrzeugeVO genannten Punkten zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich dabei um die folgenden Informationen:

- Informationen über die umweltverträgliche Behandlung von Altfahrzeugen, insbesondere die Entfernung aller Flüssigkeiten und die Demontage
- Informationen über die Entwicklung und Optimierung von Möglichkeiten zur Wiederverwendung und zur Verwertung, insbesondere zur stofflichen Verwertung, von Altfahrzeugen und ihren Bauteilen
- Informationen über die bei der Verwertung erzielten Fortschritte zur Verringerung der zu beseitigenden Abfälle und zur Erhöhung der Verwertungsquote

Für den Fall, dass der Erstübernehmer eine Shredderanlage betreibt, kommen noch die folgenden Pflichten hinzu:

§10 Abs.3 AltfahrzeugeVO: Inhaber von Shredderanlagen müssen

- die Gesamtmasse der übernommenen Altfahrzeuge und
- die durchschnittliche wieder verwendete und verwertete Masse pro Altfahrzeug, gegliedert nach den einzelnen Abfallarten, aus dem Shredderprozess gemäß der Anlage 5 (Teil 1 und Teil 2) AltfahrzeugeVO, die auf Grund einer zumindest alle drei Jahre, erstmals für das Kalenderjahr 2011, durchgeführten statistisch repräsentativen Bilanzierung, die durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt zu überprüfen und zu bestätigen ist,

ermitteln.

Diese Daten sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft je Kalenderjahr binnen drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gemäß der Anlage 4 AltfahrzeugeVO zu melden.

Der Meldepflicht dieser Daten ist auch entsprochen, wenn diese Daten im Zuge der Meldung eines Sammel- und Verwertungssystems an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt werden.

Hierzu ist zu bemerken, dass in diesem Fall die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung nach wie vor bei dem jeweiligen Inhaber der Shredderanlage bleibt. Sie kann nicht überbunden werden.

§10 Abs.4 AltfahrzeugeVO: Die Inhaber von Shredderanlagen haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft je Kalenderjahr bis zum 21. April des jeweiligen Folgejahres eine Meldung über jede Abfallart, über die jeweiligen Abfallmengen und über die jeweiligen Abfallübernehmer zu übermitteln.

Pflichten der Behandler:

Die Pflichten der Behandler von Altfahrzeugen sind in §10 der AltfahrzeugeVO geregelt. Aus dieser Bestimmung ergeben sich die folgenden Pflichten:

§10 Abs.1 Ziffer 1 AltfahrzeugeVO: Jeder der Altfahrzeuge behandelt, hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß der Anlage 4 der AltfahrzeugeVO folgende Daten zu übermitteln:

- Name und Adresse des Übergebers
- Marke
- Type
- Fahrzeugidentifizierungsnummer
- Datum der Übernahme

Die Daten sind für jedes übernommene bzw. angefallene Altfahrzeug zu melden. Die gegenständlichen Daten über die Altfahrzeuge sind jedoch pro Kalenderjahr zu sammeln und müssen gesammelt bis spätestens 31.3. des auf das jeweilige Kalenderjahr folgenden Jahres übermittelt werden.

§10 Abs.1 Ziffer 2 AltfahrzeugeVO: Jeder der Altfahrzeuge behandelt, hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Gesamtmasse der sowohl einer Wiederverwendung als auch einer stofflichen Verwertung zugeführten Abfallfraktionen, gegliedert nach den Abfallarten gemäß der Anlage 5 (Teil 1) der AltfahrzeugeVO und Übernehmern, pro Kalenderjahr binnen drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gemäß der Anlage 4 der AltfahrzeugeVO zu übermitteln.

Auf Grund der neuen Bestimmung des §10 Abs.5 kann diese Verpflichtung an ein Sammel- und Verwertungssystem vertraglich überbunden werden. Durch die Überbindung geht die Verpflichtung auf den Betreiber des Sammel- und Verwertungssystems über.

§10 Abs.1 Ziffer 3 AltfahrzeugeVO: Jeder der Altfahrzeuge behandelt, hat sicherzustellen, dass die erfolgte Verwertung von Altfahrzeugen in einer Shredderanlage unter Angabe der jeweiligen Fahrzeugidentifizierungsnummern dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft je Kalenderjahr binnen drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gemeldet wird.

§10 Abs.1 Ziffer 4 AltfahrzeugeVO: Jeder der Altfahrzeuge behandelt, hat sämtliche Altfahrzeuge entsprechend der Anlage 1 der AltfahrzeugeVO zu lagern und zu behandeln.

§10 Abs.2 AltfahrzeugeVO: Jeder der Altfahrzeuge behandelt, hat wieder verwendbare Bauteile von Altfahrzeugen weitestgehend wieder zu verwenden und nicht wieder verwendbare und nicht wieder verwendete Bauteile einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist und die Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Behandlung nicht unverhältnismäßig sind.

§10 Abs.2a AltfahrzeugeVO: Jeder der Altfahrzeuge behandelt, hat den Herstellern, den Importeuren den Sammel- und Verwertungssystemen gemäß §6 AltfahrzeugeVO und den Erstübernehmern die sie betreffenden Informationen zu den in §9 Abs.1 Ziffer 2 bis 4 AltfahrzeugeVO genannten Punkten zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich dabei um die folgenden Informationen:

- Informationen über die umweltverträgliche Behandlung von Altfahrzeugen, insbesondere die Entfernung aller Flüssigkeiten und die Demontage
- Informationen über die Entwicklung und Optimierung von Möglichkeiten zur Wiederverwendung und zur Verwertung, insbesondere zur stofflichen Verwertung, von Altfahrzeugen und ihren Bauteilen
- Informationen über die bei der Verwertung erzielten Fortschritte zur Verringerung der zu beseitigenden Abfälle und zur Erhöhung der Verwertungsquote

Für den Fall, dass der Behandler eine Shredderanlage betreibt, kommen noch die folgenden Pflichten hinzu:

§10 Abs.3 AltfahrzeugeVO: Inhaber von Shredderanlagen müssen

- die Gesamtmasse der übernommenen Altfahrzeuge und
- die durchschnittliche wieder verwendete und verwertete Masse pro Altfahrzeug, gegliedert nach den einzelnen Abfallarten, aus dem Shredderprozess gemäß der Anlage 5 (Teil 1 und Teil 2) AltfahrzeugeVO, die auf Grund einer zumindest alle drei Jahre, erstmals für das Kalenderjahr 2011, durchgeführten statistisch repräsentativen Bilanzierung, die durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt zu überprüfen und zu bestätigen ist,

ermitteln.

Diese Daten sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft je Kalenderjahr binnen drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gemäß der Anlage 4 AltfahrzeugeVO zu melden.

Der Meldepflicht dieser Daten ist auch entsprochen, wenn diese Daten im Zuge der Meldung eines Sammel- und Verwertungssystems an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt werden.

Hierzu ist zu bemerken, dass in diesem Fall die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung nach wie vor bei dem jeweiligen Inhaber der Shredderanlage bleibt. Sie kann nicht überbunden werden.

§10 Abs.4 AltfahrzeugeVO: Die Inhaber von Shredderanlagen haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft je Kalenderjahr bis zum 21.April des jeweiligen Folgejahres eine Meldung über jede Abfallart, über die jeweiligen Abfallmengen und über die jeweiligen Abfallübernehmer zu übermitteln.